

DER BÜRGERMEISTER



Ludwigsfelde
bewegt!

Stadt Ludwigsfelde · Postfach 1158 · 14961 Ludwigsfelde

Piratenpartei Brandenburg
2. Vorsitzender
Herr Guido Körber
Garnstraße 36
14482 Potsdam

Fachbereich I
Sachgebiet Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Bußgeldstelle/Sondernutzungen -
Bearbeiter Herr Pietrzak
Telefon (03378) 827 145
Telefax (03378) 827 124
Zimmer 0.08
E-Mail Ordnungsamt@ludwigsfelde.de
(ohne Signatur und Verschlüsselung)

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
12.03.2019
Unser Zeichen
1.2.2.01.431100 61
Datum
18.03.2019

Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen
(gemäß Brandenburgischem Straßengesetz vom 31. März 2005 (Bbg StrG))

Sehr geehrter Herr Körber,

auf Ihren Antrag vom 12.03.2019 wird nach Maßgabe der Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen eine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung nachfolgender öffentlicher Verkehrsflächen erteilt:

Ort: Ludwigsfelde		Art: Europawahl und Kommunalwahl 2019	
Größe der beanspruchten Fläche in m ² oder bei Plakaten die Stückzahl: 30	Dauer:	vom 15.04.2019 bis 31.05.2019	
Die Seriennummern sind vorne unten rechts auf den Plakaten anzubringen. Mit dem Bescheid erhalten Sie folgende Seriennummern:			
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.			
Verwaltungsgebühr:			0,00 €
Sondernutzungsgebühr:			0,00 €
Gesamtbetrag:			0,00 €

In Ihrem Fall ist die Sondernutzung gebührenfrei.

Die umseitigen Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (0 33 78) 827-0
Fax (0 33 78) 827-124
www.Ludwigsfelde.de

Öffnungszeiten:
Stadtverwaltung:
Di: 9 - 12 Uhr
13 - 18 Uhr
Do: 9 - 12 Uhr
13 - 18 Uhr

Bürgerservice:
Mo: 13 - 18 Uhr
Di: 9 - 18 Uhr
Mi: 9 - 12 Uhr
Do: 9 - 18:30 Uhr
Sa: 10 - 13 Uhr

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE86 1605 0000 3644 0210 65
SWIFT-BIC: WELADED1PMB

Auflagen und Hinweise:

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde/Gemeinde zu ersetzen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Sondernutzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden können. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden - entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Erlaubnisnehmers unberührt.
3. Der Erlaubnisnehmer trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sondernutzung und die Einhaltung der Ordnung. Er hat ferner, falls erforderlich, - geeignete Ordner - einzusetzen, die die erforderlichen Überwachungsaufgaben in seinem Namen vornehmen.
4. Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeträgern ist nur an Lichtmasten erlaubt. Gestattet sind **maximal 2 Plakate pro Lichtmast**, da eine darüber hinaus gehende Plakatierung an den Lichtmasten dazu geeignet ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung geht vor allen Dingen durch die schwindende Aufmerksamkeit der Autofahrer infolge der Vielzahl von betrachtungswürdigen Plakaten aus. Ebenso besteht eine Verletzungsgefahr von Fußgängern und Radfahrern aufgrund der hohen Anzahl und zu tief hängenden Plakaten an einem Lichtmast. **Werbeträger die an Bäumen und Baumverankerungen, in Kreuzungsbereichen, an Lichtzeichenanlagen und Pfosten von Verkehrs- oder Hinweiszeichen oder an den 3 behördlichen Fahnenmasten auf dem Rathausplatz angebracht wurden, werden umgehend kostenpflichtig entfernt. Plakate auf denen keine Seriennummer angebracht ist, werden ebenfalls kostenpflichtig entfernt.** Der Erlaubnisnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Zeitraum der Sondernutzung, Plakate die wetterbedingt oder bedingt durch Vandalismus die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, unverzüglich entfernt werden oder ggf. neu zu befestigen. An Lichtmasten, die unmittelbar an Geh- und/oder Radwege grenzen, sind die Plakate in einer Höhe von 2,20 Meter zu Plakaturterkante anzubringen.
5. Nach erfolgter Sondernutzung ist die beanspruchte Fläche sowie die dadurch in Mitleidenschaft gezogene Fläche umgehend zu säubern. Werbeplakate sind sofort nach Beendigung der Sondernutzung vollständig, d.h. auch die Befestigungsmaterialien wie z.B. Kabelbinder, zu entfernen.
6. Den Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.
7. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
8. Zuwiderhandlungen gegen die in Nummer 1 bis 5 dargelegten Auflagen können neben der Festsetzung eines Bußgeldes auch zum Widerruf dieser Erlaubnis nach § 49 Abs. 2 VwVfG Bbg führen.

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren

Die Verwaltungs- und die Sondernutzungsgebühr werden auf Grundlage der §§ 5, 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) sowie der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 13.12.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung bzw. § 21 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 11.04.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 47 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße verunreinigt, beschädigt oder zerstört und wer der Aufforderung nach Beseitigung der Verunreinigung oder Beschädigung nicht nachkommt, eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt, einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt, Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, eine Straße unerlaubt nutzt oder einer ergangenen vollziehbaren Anordnung zur Beendigung der Nutzung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Pietrzak